

(Änderung vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

IIIa. (neu) Invasive Organismen

§ 22a (neu) 1. Invasive Organismen

Invasive Organismen im Sinne dieses Erlasses sind Pflanzen, Tiere und weitere Organismengruppen von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich im Kanton ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

§ 22b (neu) 2. Bekämpfungspflicht

¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken vorkommende invasive Organismen nach Massgabe der kantonalen Richtlinien zu bekämpfen und zu entsorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

² Bekämpfungsmassnahmen können durch Dritte ausgeführt werden.

§ 22c (neu) 3. Ausnahme

Für die in den Anhängen 1, 2 und 6 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010² aufgeführten Organismen gilt die Bekämpfungspflicht nach dieser Verordnung nicht.

§ 22d (neu) 4. Zuständigkeiten

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Bekämpfung und regelt die Zuständigkeiten.

§ 23 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Die Kosten der Bekämpfung von invasiven Organismen trägt vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen oder Regelungen der Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten

- a) für die Entsorgung aller Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig ist;
- b) für die Sanierung einer Altlast, wenn die Kosten keinem Verursacher überbunden werden können.

⁴ Kann der Gemeinde die volle Kostentragung für die Entsorgung von Sonderabfällen oder die Sanierung einer Altlast gemäss Abs. 3 nicht zugemutet werden, so leistet der Kanton Beiträge von mindestens 50 Prozent an die Restkosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes. Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall abschliessend fest.

§ 27 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton kann Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Organismen finanziell unterstützen, wenn dabei ein ausserordentlicher Aufwand entsteht, die Kosten für den Pflichtigen nicht zumutbar sind und die Gemeinde sich mindestens im gleichen Umfang beteiligt.

§ 28 Abs. 1 und 2

¹ Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach der Bundesgesetzgebung. Für Massnahmen gegen invasive Organismen (§§ 22a ff.) sind die kantonalen Richtlinien massgebend.

² Mit einem beitragsberechtigten Vorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn vom Kanton eine Beitragszusicherung erteilt worden ist.

§ 36 Abs. 1 (Einleitungssatz)

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.-- wird bestraft, Bisherige Bst. a bis c bleiben unverändert.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 711.110.

² SR 916.20.